



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-275-012522

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert ein Verbot der Computertomographie und die Erarbeitung von Schadenersatzregelungen für derartig untersuchte Personen beziehungsweise deren Nachkommen.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent insbesondere aus, es sei eine wichtige Aufgabe des Bundestages, sich für Bürgerrechte einzusetzen. Dazu gehöre auch das Recht auf Gesundheit. Im Hinblick auf die im Gesundheitswesen angewendete Computertomographie (CT) werde beobachtet, dass Röntgenassistentinnen und deren Kolleginnen Patienten ohne ärztlichen Befund scheinbar aus Profitinteressen dazu "intensiv beschwatzten" und Betreuer von Patienten nicht um Erlaubnis fragten. CT stelle aber eine gefährliche Körperverletzung dar; auch gebe es das weniger schädliche einfache Röntgen und die Magnetresonanztomographie.

Von Seiten des Gesundheitswesens, der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft würden sogar vielfache Computertomographien des Hirnschädels verteidigt. Es sei unzumutbar, dass Menschen wegen der Interessen Herrschender Krankheit und Tod hinnehmen und gegebenenfalls – neben den Gesundheitsschäden – die Kosten einer üblicherweise vergeblichen Rechtsverfolgung tragen müssten.

Da bereits ein 100-faches Röntgen eine gefährliche Körperverletzung sei, stelle bereits nur eine CT eine solche dar. Diesem Treiben müsse Einhalt geboten werden und die Geschädigten beziehungsweise deren Nachkommen Entschädigung erhalten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften des Petenten nebst Anlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 83 Unterstützer und wurde in 208 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der zu der Eingabe erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wie folgt dar:

Die CT zählt seit Jahrzehnten zu den weltweit etablierten Untersuchungsmethoden bei der Abklärung bestimmter medizinisch diagnostischer Fragestellungen. Mittels der CT lassen sich unterschiedliche Körper- und Gewebestrukturen in einem hohen Detaillierungsgrad darstellen, womit den Ergebnissen aus dieser Untersuchungsmethode insbesondere eine Hauptrolle bei der Entdeckung von Krebserkrankungen zukommt. Eine CT Untersuchung weist gegenüber einer herkömmlichen Röntgenaufnahme eine durchschnittlich höhere Strahlenexposition für den Patienten auf. Die vom Petenten getroffene Aussage zu Strahlendosen ("...bis 1000-fache Strahlendosis des konventionellen Röntgens...") ist dagegen für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar, da bei einem Vergleich nur Röntgenaufnahmen und CT-Untersuchungen für gleiche Untersuchungszwecke betrachtet werden dürfen und z. B. keine expositions niedrigere Röntgenaufnahme einer Extremität mit einer technisch bedingt expositions höheren CT-Aufnahme des Bauchraumes.

Personen, an denen Röntgenstrahlung angewendet wird, sind vor der Anwendung über das Risiko der Strahlenanwendung gemäß § 124 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung zu informieren. Dies kann zum Beispiel im nach Arztrecht durchzuführenden Aufklärungsgespräch zwischen dem ärztlichen Personal und dem Patienten stattfinden. Für alle Strahlenanwendungen müssen vor deren Anwendung die anwendende Ärztin oder der Arzt, die nach Strahlenschutzrecht die jeweils erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz erworben haben, in einem Abwägungsprozess entscheiden, ob eine CT-Untersuchung notwendig ist ("rechtfertigende Indikation"). Dabei wird die Möglichkeit geprüft, ob nicht andere Untersuchungsmethoden, die weniger oder keine Röntgenstrahlung verwenden (z. B. Ultraschall, Magnetresonanztomographie), mindestens gleichwertig geeignet sein könnten und damit weniger Strahlenexposition für den Patienten beinhalten.



Die für den Vollzug des Strahlenschutzes zuständigen Behörden der Länder lassen durch ärztliche Stellen, denen erfahrene Fachärzte und Medizinphysik-Experten angehören, die von den anwendenden Ärzten gestellten rechtfertigenden Indikationen regelmäßig überprüfen. Entdeckte Verstöße gegen die Strahlenschutzregelungen und gegen die qualitätssichernden Maßnahmen werden sanktioniert.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die CT ein weltweit anerkanntes Untersuchungsverfahren ist. Die Anwendung ist in Deutschland mit hohen gesetzlichen Anforderungen verbunden, deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird.

Bei vorsätzlicher Missachtung gesetzlicher Vorschriften und Durchführung ungerechtfertigter Strahlenanwendungen kann es auch zu Überexpositionen kommen, denen aber in Deutschland durch das oben genannte bewährte

Qualitätssicherungssystem der ärztlichen Stellen erfolgreich begegnet wird. Aufgrund des insgesamt weit überwiegenden gesundheitlichen Nutzens der CT gegenüber möglichen Schädigungen wäre das vom Petenten geforderte Verbot der CT ein immenser Rückschritt in der Erkennung von schwerwiegenden Erkrankungen. Bei sachgerechter Indikationsstellung und Durchführung der CT können sich deshalb auch keine Entschädigungsansprüche für Patienten oder deren Nachkommen ableiten.

Der Bericht zur ZDF-Sendung *Frontal21* vom 15.05.2007 über die Gefahren der CT sprach die Risiken an, die sich aus nicht gerechtfertigten CT-Untersuchungen ergeben. In den letzten Jahren wird insbesondere auf dem Gebiet der behördlichen Überprüfungen von CT-Untersuchungen durch hierfür beauftragte ärztliche Stellen ein größeres Augenmerk auf die Rechtfertigung derartiger Untersuchungen gelegt.

Gleichzeitig wird in der Ausbildung des ärztlichen Personals noch intensiver auf die richtige Festlegung jeweils geeigneter Untersuchungsverfahren eingegangen, z. B. durch die aktualisierten Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) "Orientierungshilfe für bildgebende Untersuchungen".

Zu der wissenschaftlichen Veröffentlichung "Zerebrale Ischämie nach Bestrahlung im Kopf-/Halsbereich" (Reiff und Ringleb, Universitätsklinikum Heidelberg, März 2013) ist anzumerken, dass es sich bei den aufgeführten Nebenwirkungen um die nach einer Strahlentherapie handelt, wobei die Strahlendosen zu Therapien um mehrere Größenordnungen höher liegen als bei der CT und die Studie deshalb nicht als Beweis



für mögliche Strahlenschäden durch CT herangezogen werden kann. Auch können CT-Untersuchungen nicht als Ursache von Demenz-Erkrankungen angesehen werden. Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.